



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 16.09.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW S. 269) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 05.07.1983 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 27 vom 09.07.1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 - die Anliegeranteile werden entsprechend der nachstehenden Tabelle neu festgesetzt:

Straßenart	Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten	den übrigen Gebieten	Vomhundertsätze
1	2	3	5
1. Anliegerstraßen			
1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	70
1.2 Radweg	3,40 m	nicht vorgesehen	70
1.3 Parkstreifen	10,00 m	10,00 m	70
1.4 Gehweg	5,00 m	5,00 m	70
1.5 unselbständige Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70
1.6 Einrichtungen für die Beleuchtung und für die Entwässerung	—	—	70
1.7 Grunderwerb und Freilegung	—	—	70
1.8 Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen und Schutzeinrichtungen	—	—	70
2. Haupterschließungsstraßen			
2.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50
2.2 Radweg	3,40 m	3,40 m	50
2.3 Parkstreifen	10,00 m	10,00 m	70
2.4 Gehweg	5,00 m	5,00 m	60
2.5 unselbständige Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60

2.6	Einrichtungen für die Beleuchtung und für die Entwässerung	—	—	50
2.7	Grunderwerb und Freilegung	—	—	50
2.8	Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen und Schutzeinrichtungen	—	—	50
3.	Hauptverkehrsstraßen			
3.1	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30
3.2	Radweg	3,40 m	3,40 m	30
3.3	Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	70
3.4	Gehweg	5,00 m	5,00 m	60
3.5	unselbständige Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60
3.6	Einrichtungen für die Beleuchtung und für die Entwässerung	—	—	30
3.7	Grunderwerb und Freilegung	—	—	30
3.8	Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen und Schutzeinrichtungen	—	—	30
4.	Hauptgeschäftstraßen			
4.1	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60
4.2	Radweg	3,40 m	3,40 m	60
4.3	Parkstreifen	4,00 m	4,00 m	70
4.4	Gehweg	12,00 m	12,00 m	70
4.5	unselbständige Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60
4.6	Einrichtungen für die Beleuchtung und für die Entwässerung	—	—	60
4.7	Grunderwerb und Freilegung	—	—	60
4.8	Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen und Schutzeinrichtungen	—	—	60
5.	Fußgängergeschäftsstraßen			
	einschließlich Einrichtungen für die Beleuchtung, Entwässerung, Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen, Schutzeinrichtungen, Grunderwerb, Freilegung und unselbständige Grünanlagen	19,50 m	19,50 m	70

<p>6. Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personenverkehr</p> <p>einschließlich Einrichtungen für die Beleuchtung, Entwässerung, Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen, Schutzeinrichtungen, Grunderwerb, Freilegung und unselbständige Grünanlagen</p>	19,50 m	19,50 m	60
<p>7. Fußgängerstraßen</p> <p>einschließlich Einrichtungen für die Beleuchtung, Entwässerung, Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen, Schutzeinrichtungen, Grunderwerb, Freilegung und unselbständige Grünanlagen</p>	13,50 m	11,00 m	70
<p>8. Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</p> <p>einschließlich Einrichtungen für die Beleuchtung, Entwässerung, Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen, Schutzeinrichtungen, Grunderwerb, Freilegung und unselbständige Grünanlagen</p>	13,50 m	11,00 m	60
<p>9. verkehrsberuhigte Bereiche</p> <p>einschließlich Einrichtungen für die Beleuchtung, Entwässerung, Böschungen, Stützmauern, Sicherheitsstreifen, Schutzeinrichtungen, Grunderwerb, Freilegung und unselbständige Grünanlagen</p>	21,90 m	15,00 m	70

2. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bei baulicher Nutzbarkeit wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Geschoszahl mit folgendem Vomhundertsatz vervielfältigt:

Geschoszahl	Vomhundertsatz
1	125
2	150
3	175
4	195
5	215
6	230
7	245
mehr als 7	245 zuzüglich 10 je Vollgeschoss über 7

3. § 4 Abs. 2 Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 6 BauO NRW oder den an dessen Stelle tretenden Bestimmungen oder,

4. § 4 Abs. 2 Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

bei Festsetzung einer Baumassenzahl das Ergebnis der Teilung der Baumassenzahl durch 3,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

5. § 4 Abs. 2 Ziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

bei Festsetzung einer Hauptgesimshöhe oder Traufhöhe das Ergebnis der Teilung dieser Höhe durch 4, bei Festsetzung einer Gebäudehöhe oder Wandhöhe das Ergebnis der Teilung dieser Höhe durch 3, wobei Bruchzahlen jeweils kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

6. § 4 Abs. 2 Ziffer 1.3, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Wird die Baumassenzahl, die Hauptgesimshöhe, die Traufhöhe, die Gebäudehöhe oder die Wandhöhe in diesem Sinne über- oder unterschritten, so ist für die Ermittlung der Geschoszahl Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 entsprechend anzuwenden.

7. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In Gebieten, für die eine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl, eine Hauptgesimshöhe, eine Traufhöhe, eine Gebäudehöhe oder

eine Wandhöhe nicht festgesetzt ist, wird die auf dem Grundstück vorhandene, für unbebaute Grundstücke die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt.

8. § 4 Abs. 4 Ziffer 1 enthält folgende Fassung:

Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ist die hinter der Straßenbegrenzungslinie oder, wenn eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt ist, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegende Grundstücksfläche. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung, wenn das Grundstück unmittelbar an der Straße liegt, durch eine im Abstand von 50 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. Straßengrenze gleichlaufende Linie begrenzt. Erfolgt nach Abs. 3 eine Erhöhung der Vomhundertsätze, so wird der Abstand der gleichlaufenden Linie bei 50 Prozentpunkten auf 100 m und bei 100 Prozentpunkten auf 150 m vergrößert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.